

Beitragsordnung des Gymnastikvereins Grimma

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die gültige Satzung des Vereins.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung und Sicherheit des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung bzw. in der Beitragsordnung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und den Partnern erfüllen.

§ 3 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Gymnastikvereins Grimma.

§ 4 Aufnahme in den Verein / Aufnahmegebühr

1. Vor Stellung des Aufnahmeantrages kann der Interessent ein zweimaliges Schnuppertraining in den Sportgruppen des Vereins wahrnehmen, um seine Entscheidung zu treffen.
2. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in den Verein in schriftlicher Form auf der Grundlage des Aufnahmeformulars des GVG.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Einzugsermächtigung zu erteilen. Nur dann ist der Aufnahmeantrag rechtskräftig.
4. Eintrittsdatum ist jeweils der 1. eines Monats.
5. Bei einem Neueintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Diese entfällt, wenn das Mitglied nach einer zeitweiligen Pause bzw. Austritt die Mitgliedschaft wieder aktiviert.

§ 5 Beitragshöhe

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Monatsbeitrag von 7,00 Euro.
2. Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 14. Lebensjahres entrichten einen Monatsbeitrag von 2,00 Euro.
3. Über eine zeitweilige Beitragsbefreiung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge und Zahlweise

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr (gleich Geschäftsjahr) wird als Jahresbeitrag zum 1. April vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
2. Bei Vereinseintritt bis zum 31. März des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
3. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres werden sowohl die Aufnahmegebühr als auch die Monatsbeiträge bis zum Jahresende im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Kann durch Verschulden des Mitgliedes die Lastschrift nicht termingerecht eingelöst werden, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten.
5. Bei Nichtzahlung des Beitrages (durch Verschulden des Mitgliedes) kann der Vorstand dieses Mitglied aus dem Verein ausschließen und eine Teilnahme an den Übungsstunden verweigern. Gleichzeitig damit erlischt auch der Versicherungsschutz.

§ 7 Datenänderungen

Geänderte Daten des Mitgliedes sind umgehend dem Vorstand schriftlich (per Post bzw. Email) mitzuteilen.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2020 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt.